

Deutsche Finanzbehörden reagieren auf Corona-Pandemie mit steuerlichen Erleichterungen für betroffene Unternehmen

18.03.2020

Nachdem die Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Ausbreitung des Coronavirus seit 11. März 2020 als Pandemie einstuft, stellt sich bei immer mehr Unternehmen weltweit die Frage, in welchem Maße sich das Coronavirus kurz-, mittel- und langfristig auf ihre Geschäfte und die Gesamtkonjunktur auswirkt. Die deutschen Finanzbehörden stellen als unterstützende Maßnahme unterdessen erste Erleichterungen zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen in Aussicht.

Nach einigen Länderfinanzministerien verweisen nun auch das Bundesfinanzministerium (BMF) und das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) im Rahmen eines gemeinsamen Maßnahmenpakets vom 13. März 2020 auf Steuererleichterungen zur Verbesserung der Liquidität für betroffene Unternehmen, darunter:

- Vereinfachte Herabsetzung von laufenden Steuervorauszahlungen;
- Schnelle und unkomplizierte Stundung fälliger Steuerzahlungen;
- Vorübergehender Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Kontopfändungen) sowie Säumniszuschläge bis zum 31. Dezember 2020, sofern der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist.

Darüber hinaus wurde die Generalzolldirektion angewiesen, den Steuerpflichtigen im Bereich der von der Zollverwaltung verwalteten Steuern (u.a. Energiesteuern, Luftverkehrssteuer) entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hinsichtlich Versicherungs- und Umsatzsteuer.

Betroffenen Unternehmen wird daher – auch seitens der lokalen Industrie- und Handelskammern – empfohlen, sich mit ihren laufenden Steuerberatern in Verbindung zu setzen und die sich steuerverfahrensrechtlich anbietenden Sofortmaßnahmen zügig zu ergreifen, um Liquiditätsengpässen vorzubeugen bzw. diese abzumildern. Wichtige Antragsformulare finden sich auf der Formularseite von ELSTER.

Hinsichtlich der Herabsetzung laufender Steuervorauszahlung sind dabei die nächsten Fälligkeitstermine zu berücksichtigen:

- Am 15. Mai 2020 für die Gewerbesteuvorauszahlung;
- Am 10. Juni 2020 für die Einkommensteuer- und Körperschaftsteuvorauszahlungen.

Über die vorgenannten Maßnahmen hinaus wurden bislang keine weiteren Maßnahmen von offizieller Seite angekündigt. Dem Vernehmen nach wird jedoch derzeit auf Ebene des Bundesfinanzministeriums ein bundeseinheitliches Schreiben zu steuerlichen Erleichterungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie entworfen. In diesem Zusammenhang ist es denkbar, dass weitere steuerverfahrensrechtliche Erleichterungen (bspw. Fristverlängerungen zur Abgabe von Steuererklärungen/Steueranmeldungen; Billigkeitserlasse; Wiedereinsetzungsanträge; generelle Umstellung zu quartalsweisen Umsatzsteuer-Voranmeldungen) in den o.g. Maßnahmenkatalog der Finanzbehörden aufgenommen werden. Bis auf Weiteres sind derartige Maßnahmen daher im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach allgemeinen Grundsätzen umsetzbar. Insbesondere Fristverlängerungsanträgen dürfte vor dem Hintergrund der aktuellen unternehmensinternen Arbeitssituation regelmäßig entsprochen werden.

Quelle: Noerr LLP, 18.03.2020